

Kundenaufklärung zur „Solarpflicht“ nach **§ 35a** der niedersächsischen Bauordnung

Betreff: Sanierung des Objektes

Sehr geehrter/e Herr/Frau,

als Fachunternehmer habe ich Ihnen gegenüber Aufklärungspflichten.

ab dem 01.01.2025 sind sie nach § 35 a der niedersächsischen Bauordnung **verpflichtet** auf Dächern ab 50 m² und mehr, 50% der Dachflächen mit Solarenergieanlagen auszustatten.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann die bauliche Anlage dem öffentlichen Baurecht widersprechen, so dass die Bauaufsichtsbehörde in diesem Fall nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anordnen, die zur Herstellung oder Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind (§ 79 Abs. 1 NBauO).

Die in § 32 a NBauO enthaltenen Ausnahmetatbestände sind zu berücksichtigen.

Solarenergieanlagen können Photovoltaikanlagen oder Solarthermieanlagen sein. Eine Solarenergieanlage kann sich sehr schnell amortisieren und trägt wesentlich zur Klimawende bei, sie senkt ihren Stromverbrauch und damit ihre Energiekosten deutlich.

Bitte beachten Sie, dass der nachträgliche Einbau einer Solarenergieanlage regelmäßig zu zusätzlichen Kosten führt, etwa zu den dann erforderlichen Gerüstbau.

Ich habe diese Hinweise gelesen und verstanden:

Ort/Datum/

Unterschrift

.....

.....

Ich möchte eine Solarenergieanlage von Ihnen angeboten bekommen:

Ort/Datum/

Unterschrift

.....

.....

Ich möchte von Ihnen keine Solarenergieanlage installiert bekommen und werde die erforderliche Solarenergieanlage in Eigenleistung oder durch ein anderes Unternehmen durchführen lassen.

Ort/Datum/

Unterschrift

.....

.....